JUGENDVERTRETUNG IN DER PFARREI

HANDREICHUNG FÜR HAUPT- UND EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

ZUSAMMEN WACHSEN.
WEITER DENKEN.
Pfarrgremienwahl 16./17.11.2019
Bistum Speyer

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Die Jugendversammlung in der Pfarrei	4
1.1	Bedeutung der Jugendversammlung	4
1.2	Verhältnisbestimmung von Jugendversammlung und Sachausschuss Jugend	5
1.3	Aufgaben der Jugendversammlung	5
1.4	Formale Vorgaben für die Jugendversammlung	6
1.5	Mitglieder der Jugendversammlung und Stimmberechtigung	7
1.6	Einladung und Turnus der Jugendversammlung	8
1.7	Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung	9
1.8	Protokoll	9
2.	Die Jugendvertreter*innen in der Pfarrei	10
2.1	Aufgaben, Parität und Amtszeit der Jugendvertretung	10
3.	Orientierungshilfen für die Wahl der Jugendvertreter*innen	12
Anhang		15

IMPRESSUM

Herausgeber: Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und Abteilung Jugendseelsorge im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Speyer, Webergasse 11, 67343 Speyer, Tel. 0 62 32. 1 02-331, E-Mail: info@bdkj-speyer.de, www.bdkj-speyer.de | Verantwortlich: Thomas Heitz (V.i.S.d.P) | Redaktion: Thomas Heitz, Bernhard Wieser, Katrin Maino, Gunter Straub, Regina Pfiester, Sidney Jackson | Layout: Antje Mädler / Katharina Goldinger | Druck: www.printzipia.de | Auflage 500 Ex.

VORWORT

Das Motto der diesjährigen Pfarrgremienwahl steht nicht nur für das Zusammenwachsen der einzelnen Gemeinden innerhalb der neuen großen Pfarrei, sondern gleichermaßen für das Zusammenwachsen der Menschen, die innerhalb der Pfarrei leben. Und das heißt ganz klar Zusammenwachsen aller Generationen. So können pfarrliche Strukturen weitergedacht werden und gemeinsam neue Visionen von einer Pfarrei für alle Generationen entwickelt werden.

Wenn wir über Zukunft reden, müssen wir Kinder und Jugendliche nicht nur berücksichtigen, sondern sie zu Wort kommen lassen. Kinder und Jugendliche sind Expert*innen in eigener Sache: Sie können ihre Interessen am besten selbst vertreten. Deshalb ist die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entscheidend für die Zukunft der Gemeinden und Pfarreien, der Diözese und der Kirche. Zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen können im Bistum Speyer junge Menschen als Jugendvertreter*in oder als gewähltes Mitglied im Pfarreirat mitarbeiten. Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Speyer möchte mit dieser Arbeitshilfe dazu beitragen, den Weg für viele junge Gesichter in den Räten des Bistums Speyer zu eröffnen.

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre und vor allem gutes Gelingen für die Jugendversammlung!

Ihr und Euer
BDKJ-Diözesanvostand
Andreas Rubel, René Martin, Lena Schmidt, Thomas Heitz (v.l.n.r.)

1. DIE JUGENDVERSAMMLUNG IN DER PFARREI

1.1 Bedeutung der Jugendversammlung

Mitsprache und Beteiligung sind elementare Bestandteile des demokratischen Gruppenprinzips, an dem bereits Kinder und Jugendliche teilhaben müssen.

So soll die Jugendversammlung den verschiedenen Jugendgruppen einer Pfarrei die Möglichkeit eröffnen, gemeinsam die zwei Jugendvertreter*innen, die in der Pfarrgremiensatzung vorgesehen sind (§5, Abs. 4d), für den Pfarreirat zu delegieren. Die Satzung ist über das Pfarrbüro zu erhalten. Durch die Wahl in der Jugendversammlung erhalten die beiden Jugendvertreter*innen das Mandat, die Interessen der Jugendgruppen im Pfarreirat zu vertreten.

Darüber hinaus dient die Jugendversammlung der Vernetzung unter den Jugendgruppen, dem Feedback für die Jugendvertreter*innen und der Koordinierung gemeinsamer Aktionen.

1.2 Verhältnisbestimmung von Jugendversammlung und Sachausschuss Jugend

Neben der Jugendversammlung kann es in einer Pfarrei auch einen Sachausschuss Jugend geben. Dieser Ausschuss ist ein Sachausschuss des Pfarreirates. In der Pfarrgremiensatzung wird die Einrichtung eines Jugendausschusses empfohlen (§11, Abs. 2).
Mitglieder des Sachausschusses Jugend sind Vertreter*innen aller verbandlichen Jugendgruppen, der Ministrant*innen-Gruppen und der nichtverbandlichen Jugendarbeit der Pfarrei sowie ein Mitglied des Pastoralteams. Die beiden Jugendvertreter*innen, die durch die Jugendversammlung gewählt wurden, sollen ebenfalls Mitglied dieses Ausschusses sein.
Der Sachausschuss Jugend arbeitet entsprechend der Vorgaben der Pfarrgremiensatzung. Der Sachausschuss und die Jugendversammlung haben jeweils die Aufgabe, die Jugendarbeit der Pfarrei mitzugestalten, zu koordinieren sowie Vernetzungs- und Austauschmöglichkeiten zu schaffen. Daher ist es sinnvoll, beide Gremien miteinander in Verbindung zu bringen. Falls ein Sachausschuss Jugend durch den Pfarreirat gegründet wird, bietet es sich an, die jährlich stattfindende Jugendversammlung im Rahmen einer Sitzung des Sachausschusses durchzuführen.

1.3 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- Information und Austausch
- Wahl der Jugendvertreter*innen
- Absprachen zur Jugendarbeit (Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Koordination gemeinsamer Projekte)
- Anträge der Jugendversammlung an den Pfarreirat

1.4 Formale Vorgaben für die Jugendversammlung

Damit die Jugendversammlung allen Jugendgruppierungen die gleiche Möglichkeit der Teilhabe und Mitbestimmung eröffnet und sie ansprechend gestaltet ist, sollten bestimmte formale Vorgaben und Rahmenbedingungen berücksichtigt werden:

- Form und Zeitpunkt der Einladung
- Transparenz, Verständlichkeit
- Lebendigkeit, Methodenvielfalt
- Umgangsformen, Respekt, Kommunikation
- Atmosphäre, Raumgestaltung, Rahmenprogramm (z.B. Essen und Trinken)
- zeitliche Gestaltung und Begrenzung

Die Verantwortung für die Jugendversammlung liegt bei den beiden Jugendvertretern*innen und der hauptamtlichen Ansprechperson des Pastoralteams. Sie bereiten die Versammlung vor und sorgen für ihre Durchführung.
Falls keine Jugendvertreter*innen im Amt sind, liegt die Verantwortung für die Jugendversammlung bei der hauptamtlichen Ansprechperson des Pastoralteams.

Die Moderation der Versammlung kann durch eine andere Person wahrgenommen werden, z.B. durch die Jugendreferent*innen des Dekanats.

1.5 Mitglieder der Jugendversammlung und Stimmberechtigung

Zur Jugendversammlung werden alle Jugendgruppen der Pfarrei eingeladen. Dazu zählen die katholischen Kinder- und Jugendverbände, die Ministrant*innen-Gruppen und weitere katholische Jugendgruppierungen.

STIMMENVERTEILUNG

Falls eine Jugendgruppe in einer oder in zwei Gemeinde/-n besteht, kann sie zwei stimmberechtigte Delegierte benennen.
Besteht eine Jugendgruppe in drei Gemeinden, kann sie drei stimmberechtigte Delegierte benennen. Besteht sie in vier Gemeinden, dann sind bis zu vier Delegierte zu benennen. Bei noch mehr Gemeinden sind entsprechend noch weitere Personen delegierbar.
Die Benennung der Delegierten erfolgt durch die Gruppe selbst.

STIMMBERECHTIGTE MITGLIEDER

der Jugendversammlung sind:

- die Delegierten der Jugendverbände
- die Delegierten der Ministrant*innen-Gruppen
- die Delegierten der anderen Jugendgruppierungen
- die Jugendvertreter*innen im Pfarreirat (falls nicht durch eine Gruppe delegiert)

BERATENDE MITGLIEDER

der Jugendversammlung sind:

- weitere Vertreter*innen der Jugendverbände, Ministrant*innen-Gruppen oder Jugendgruppierungen
- die Ansprechperson des Pastoralteams
- die*der Vorsitzende des Pfarreirates oder eine durch den Pfarreirat benannte Ansprechperson
- die*der Jugendreferent*in der zuständigen Katholischen Jugendzentrale

1.6 Einladung und Turnus der Jugendversammlung

EINLADUNG

Die Jugendvertreter*innen laden in Absprache mit der Ansprechperson des Pastoralteams (falls nicht vorhanden mit dem Pfarrer) zur Jugendversammlung ein. Die Einladung wird spätestens vier Wochen vor der Sitzung (schriftlich, also per Brief oder E-Mail) an die Verantwortlichen der entsprechenden Jugendgruppen verschickt.
Darüber hinaus wird im Pfarrbrief auf die Versammlung hingewiesen, und zwar unter Bekanntgabe der eingeladenen Gruppen. Eine Erinnerung zwischendurch schadet nicht. Eine Vorlage findest du hier: jugendvertretung.bdkj-speyer.de

TURNUS DER JUGENDVERSAMMLUNG

Die Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. In den Jahren, in denen ein neuer Pfarreirat gewählt wird, sind folgende Vorgaben zur Einladungsfrist zu beachten:

- Die Wahl der beiden Jugend vertreter*innen muss laut Pfarrgremiensatzung spätestens zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Pfarreirates erfolgen.
- Die Jugendgruppen müssen spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung eingeladen werden.

Die Einladung zur Jugendversammlung muss also spätestens sechs Wochen vor der konstituierenden Sitzung des Pfarreirates erfolgen. Der Termin der Konstituierung kann im Pfarrbüro nachgefragt werden.

1.7 Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn

- alle katholischen Kinder- und Jugendverbände
- alle Ministrant*innen-Gruppen und
- alle katholischen Jugendgruppierungen

fristgemäß, d. h. mindestens vier Wochen vor der Versammlung, durch die Jugendvertreter*innen, in Absprache mit der Ansprechperson des Pastoralteams eingeladen wurden.
Es sollte darauf geachtet werden, dass mindestens die Hälfte der in der Pfarrei bestehenden Jugendgruppen anwesend ist.

1.8 Protokoll

Über die Jugendversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von den Jugendvertreter*innen und der Ansprechperson des Pastoralteams unterschrieben wird. Es enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, das Wahlergebnis und gefasste Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Jugendversammlung innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Damit sind auch diejenigen Verantwortlichen der Gruppierungen über die Versammlung informiert, die nicht anwesend sein konnten.

2. DIE JUGENDVERTRETER*INNEN IN DER PFARREI

In der Pfarrgremiensatzung sind unter § 5, Abs. 4d als geborene Mitglieder des Pfarreirates (= sie gehören durch ihre Funktion automatisch dem Gremium an) zwei Vertreter*innen der in der Pfarrei aktiven Jugendverbände, Ministrant*innengruppen und nicht verbandlicher Jugendgruppen vorgesehen. Eine zentrale Aufgabe der Jugendversammlung ist es, diese beiden Vertreter*innen zu wählen.

2.1 Aufgaben, Parität und Amtszeit der Jugendvertretung

Die **AUFGABEN** der Jugendvertreter*innen sind insbesondere:

- die Vertretung der Interessen der verschiedenen in der Pfarrei aktiven Jugendgruppen im Pfarreirat
- die Mitarbeit im Jugendausschuss des Pfarreirates (falls vorhanden)
- die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Jugendversammlung der Pfarrei

PARITÄT

Die beiden Ämter der Jugendvertreter*innen sollen möglichst paritätisch besetzt sein, d.h. beide Geschlechter sollen vertreten sein.

AMTSZEIT

Die Amtszeit der Jugendvertreter*innen ist unabhängig von der Legislaturperiode des Pfarreirates und beträgt zwei Jahre.
Die Jugendvertreter*innen können im Rahmen einer Jugendversammlung oder schriftlich gegenüber der Ansprechperson des Pastoralteams ihren vorzeitigen Rücktritt erklären.

3. ORIENTIERUNGSHILFEN FÜR DIE WAHL DER JUGENDVERTRETER*INNEN

WAHLRECHT

Aktives Wahlrecht: Wer darf wählen?
Jede*r Delegierte ist wahlberechtigt. Es gibt keine Altersbeschränkung.

Passives Wahlrecht: Wer kann als Jugendvertreter*in kandidieren?
Als Jugendvertreter*in im Pfarreirat kann kandidieren, wer 16 Jahre alt oder älter ist.

VORSCHLAGSRECHT

- Das Vorschlagsrecht für Kandidat*innen haben allein die Jugendgruppen.
- Jugendgruppen können auch Kandidat*innen vorschlagen, die kein Mitglied einer Jugend gruppe sind.
- Kandidat*innenvorschläge können auch schon im Vorfeld der Versammlung einer*m amtierenden Jugendvertreter*in oder der Ansprechperson des Pastoralteams mitgeteilt werden.
- Falls es einer*m Kandidat*in nicht möglich ist, an der Versammlung teilzunehmen, kann die eigene Kandidatur schriftlich bei einer*m noch amtierenden Jugendvertreter*in oder der Ansprechperson des Pastoralteams bekannt gegeben werden. In diesem Fall ist es empfehlenswert, dass sich die*der Kandidat*in in geeigneter Weise der Versammlung vorstellt (per Brief/Foto/…).

WAHLLEITUNG

Für die Wahlen während der Jugendversammlung wird von ihr eine Wahlleitung bestimmt. Die Wahlleitung führt durch den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Die Wahlleitung sollte mit zwei Personen besetzt sein, die nicht selbst für ein Amt kandidieren wollen oder dürfen.
Ist die Wahlleitung bestimmt, übernimmt sie für die Dauer der Wahlen den Vorsitz der Versammlung.

KANDIDAT*INNENLISTE

Die Wahlleitung eröffnet die Kandidat*innenliste und nimmt von den Vorschlagsberechtigten Kandidat*innenvorschläge entgegen. Vorschläge, die im Vorfeld der Versammlung gemacht wurden, werden in die Liste aufgenommen.

KENNENLERNEN DER KANDIDAT*INNEN

Nachdem die Wahlleitung die Kandidat*innenliste geschlossen hat, werden die Kandidat*innen nacheinander gefragt, ob sie bereit sind, sich zur Wahl zu stellen.
Die Kandidat*innen können sich dann der Versammlung vorstellen und von der Versammlung befragt werden.

WAHLVORGANG

Die Wahl der Jugendvertreter*innen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang und grundsätzlich in geheimer, schriftlicher Abstimmung.

Nach der Wahl zählt die Wahlleitung die Stimmen aus und verkündet anschließend das Ergebnis.
Da nur zwei Jugendvertreter*innen zu wählen sind, hat jede*r Wahlberechtigte maximal 2 Stimmen, die nicht kumuliert (also auf 1 Person gehäuft) werden können.
Es gibt also die Möglichkeit, auf den Stimmzettel

- 2 Kandidat*innen-Namen
- 1 Kandidat*innen-Namen
- oder keine*n Kandidat*innen-Namen zu schreiben.

Alle anders ausgefüllten Stimmzettel sind ungültig.

Wenn nur ein*e Kandidat*in zur Wahl steht, darf dementsprechend nur ein Name auf den Stimmzettel geschrieben werden.

Über den Ausgang der Wahl entscheidet die Reihenfolge der Stimmenzahl, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigt. Gewählt ist nur, wer die absolute Mehrheit (mehr als 50 %) der abgegebenen gültigen Stimmen der Jugendversammlung erreicht hat.

Erreichen im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidat*innen die absolute Mehrheit, so sind die beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen gewählt. Erreichen dabei zwei Kandidat*innen für ein Amt dieselbe Stimmenanzahl, entscheidet eine Stichwahl.

Falls im ersten Wahlgang kein*e oder nur ein*e Kandidat*in die erforderliche Mehrheit findet, wird die Kandidat*innenliste erneut eröffnet und ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Auch in diesem ist nur gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.

Ab dem dritten Wahlgang wird mit Ja und Nein abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen sind nicht möglich.

Kandidat*innen, die die erforderliche Mehrheit erreicht haben, werden nach der Verkündung des Wahlergebnisses gefragt, ob sie die Wahl annehmen.

Bleiben Ämter unbesetzt, so kann die Kandidat*innenliste neu eröffnet werden.

ANHANG

Informationen rund um die Jugendvertretung in der Pfarrei und die Pfarrgremienwahl 2019 gibt es unter:
jugendvertretung.bdkj-speyer.de
pgwahl.bdkj-speyer.de
www.pfarrgremien.bistum-speyer.de

Ein ausfüllbares Musterbeispiel für ein Einladungsschreiben für eine Jugendversammlung, das 4 Wochen vor der Versammlung verschickt werden soll, findet sich dort auch unter:
jugendvertretung.bdkj-speyer.de

Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung einer Jugendversammlung gibt es auch durch die Jugendreferent*innen der Katholischen Jugendzentralen (KJZ)

KJZ KAISERSLAUTERN
(Dekanate Kaiserslautern, Pirmasens, Donnersberg und Kusel)
Klosterstraße 6 | 67657 Kaiserslautern
kjz-kaiserslautern@bdkj-speyer.de
0631 / 36 38 -243, -234, -262

KJZ LUDWIGSHAFEN
(Dekanate Ludwigshafen, Speyer und Bad Dürkheim)
c/o Heinrich Pesch Haus, Frankenthaler Straße 229 | 67059 Ludwigshafen
kjz-ludwigshafen@bdkj-speyer.de
0621 / 59 99 -296

KJZ LANDAU
(Dekanate Landau und Germersheim)
Glacisstraße 4 | 76829 Landau
kjz-landau@bdkj-landau.de
06341 / 2 04 19

KJZ ST. INGBERT (Dekanat Saarpfalz)
Karl-August-Woll-Straße 33
66386 St. Ingbert
kjz-saarpfalz@bdkj-speyer.de
06894 / 96305 -14, -15

BDKJ
Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Diözesanverband Speyer

BISTUM SPEYER

INFOS FÜR DICH!

Auf unserer Info-Seite findest du alle Infos rund um die Pfarrgremienwahl und deine Kompetenz im Pfarreirat!

pgwahl.bdkj-speyer.de